



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

89. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 4. Oktober 2019

39. Stück

288.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lackenbach	549
289.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem	549
290.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Siedlung“ der Gemeinde Edelstal.....	550
291.	Kundmachungsverfahren gemäß § 26 Abs. 2 NG 1990 betreffend „Naturschutzgebiet Feuchtmulde Alte Schanze“ in der Kastralgemeinde Parndorf	550
292.	Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses für Landeslehrer der Allgemeinbildenden Pflichtschulen	551
292.	Änderungen 2019 der Richtlinien (Fassung 2019) des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste.....	551

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3348-10000-7-2019

288. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lackenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. September 2019 unter Zahl: A2/L.RO3348-10000-7-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 19. Juni 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lackenbach erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3421-10004-9-2019

289. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. September 2019 unter Zahl: A2/L.RO3421-10004-9-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 25. Juni 2019 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Deutsch Ehrendorf die Um-

widmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 857/3 in „Bauland - Dorfgebiet“ und des Grdst. Nr. 857/1 in „Freihaltezone“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3934-10001-6-2019

290. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Siedlung“ der Gemeinde Edelstal

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. September 2019, Zahl: A2/L.RO3934-10001-6-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Edelstal vom 26. Juni 2017, Zahl: 32/2017, in der Fassung vom 21. März 2018, Zahl: 7/2018, mit der die Bebauungsrichtlinien „Siedlung“ erlassen werden, gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48 Abs. 8 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung iVm § 7 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes, LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A4/NN.SG-10060-11-2019

291. Kundmachungsverfahren gemäß § 26 Abs. 2 NG 1990 betreffend „Naturschutzgebiet Feuchtmulde Alte Schanze“ in der Kastralgemeinde Parndorf

Die Landesregierung beabsichtigt, Teile der Katastralgemeinde Parndorf zum „Naturschutzgebiet Feuchtmulde Alte Schanze“ zu erklären:

Gemäß § 26 Abs. 2 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2019, wird der diesbezügliche Verordnungsentwurf in der Gemeinde Parndorf durch vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

In diesem Zusammenhang wird unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 26 Abs. 3 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 - NG 1990, auf Folgendes aufmerksam gemacht:

„Vom Zeitpunkt der öffentlichen Kundmachung der Auflage der beabsichtigten Schutzmaßnahmen bis zur Erlassung der Verordnung haben sich die jeweiligen Eigentümer und Verfügungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie sonstige Berechtigte jeder Handlung, die die Schutzmaßnahmen beeinträchtigen könnte, zu enthalten. Das Verbot gilt bis zur Erlassung der jeweiligen Verordnung, längstens jedoch sechs Monate vom Zeitpunkt der Auflage der Schutzmaßnahmen.“

Die prov. Abteilungsvorständin:
Mag.^a Szinovatz

292. Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses für Landeslehrer der Allgemeinbildenden Pflichtschulen

Der Zentrallausschuss für die Landeslehrer für Allgemeinbildende Pflichtschulen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung hat in seiner Sitzung vom 5. September 2019 auf Grund des Rücktritts des Schriftführers und auf Grund der Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter für die Landeslehrer für Allgemeinbildende Pflichtschulen (LGBl. Nr. 22/1987) zu Mitgliedern des Zentralwahlausschusses bestellt:

Ordentliche Mitglieder:

vL ASO Manuel Sulyok, 7. August 1983

vL MS Christoph Windisch, 13. Dezember 1980

MS Dirin Claudia Nährer, 12. Oktober 1973

vL MS Helmut Gaal, 24. Juni 1969

vLin VS Christina Riedl, 24. August 1970

Ersatzmitglieder:

MS Dirin Carina Werba, 23. Juni 1978

vLin Ulrike Thomschitz, 10. Dezember 1965

vLin VS Petra Leitgeb, 16. November 1974

vL MS Marcus Gullner, 4. Juli 1973

vL MS Jürgen Jurasovich, 17. April 1973

Dabei wurden:

vL ASO Manuel Sulyok zum Vorsitzenden,

vL NMS Helmut Gaal zum Vors.-Stellvertreter und

vL MS Dirin Claudia Nährer zum Schriftführer

gewählt.

Als Termin für die Personalvertretungswahl wurden der 27. und 28. November 2019 festgelegt. Der Stichtag für die Ausschreibung der Wahl ist demnach der 9. Oktober 2019.

Der Vorsitzende des Zentralwahlausschusses:

Sulyok

292. Änderungen 2019 der Richtlinien (Fassung 2019) des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste

1.) Art. IV Abs. 8 Z 3

3. Für Kurzeinsätze des Heimhilfepersonals beträgt der Mindesttarif pro Hausbesuch allerdings 7,53 Euro.

2.) Art. V Abs. 1 Z 1 und 2

(1) Normstundensätze

Zur Abdeckung der den Trägerorganisationen bei der Durchführung der Pflege- und Betreuungsdienste erwachsenden Kosten werden pro Personalkategorie folgende Normstundensätze festgelegt:

1. Für die in der "ARGE Hauskrankenpflege und soziale Dienste" zusammengeschlossenen, überörtlich tätigen Trägerorganisationen:

ab 1. Januar 2019

Personalkat. 1 - Diplompflege 78,19 Euro

Personalkat. 2 - Pflegehilfe 57,58 Euro

Personalkat. 3 - Heimhilfe 48,53 Euro

2. Für alle anderen anerkannten Anbieter:

ab 1. Januar 2019

Personalkat. 1 - Diplompflege 65,65 Euro

Personalkat. 2 - Pflegehilfe 48,09 Euro

Personalkat. 3 - Heimhilfe 32,39 Euro

3.) Art. V Abs. 2 Z 2 und 3

2. Für die in der "ARGE Hauskrankenpflege und soziale Dienste" zusammengeschlossenen, überörtlich tätigen Trägerorganisationen beträgt die Aufwandspauschale:

ab 1. Januar 2019

Personalkat. 1 - Diplompflege 52,29 Euro

Personalkat. 2 - Pflegehilfe 36,68 Euro

Personalkat. 3 - Heimhilfe 31,63 Euro

3. Für alle übrigen anerkannten Anbieter beträgt die Aufwandspauschale:

ab 1. Januar 2019

Personalkat. 1 - Diplompflege 39,75 Euro

Personalkat. 2 - Pflegehilfe 27,19 Euro

Personalkat. 3 - Heimhilfe 15,49 Euro

4.) Art. V Abs. 7 Z 7 und 8

(7) Mobile Demenzbetreuung

7. Die Kurskosten für 40-stündige Fortbildungskurse zum Thema Demenz für diplomiertes Pflegepersonal der ARGE Hauskrankenpflege und soziale Dienste werden ebenso vom Land übernommen wie jene für 8-stündige Fortbildungskurse für PflegehelferInnen und HeimhelferInnen.

8. Die Personalkosten der KursteilnehmerInnen werden zu 2/3 vom Land getragen. Pro KursteilnehmerInnen ergeben sich folgende Förderbeträge:

1.690,32 Euro für einen 40-stündigen Fortbildungskurs für DGKP

283,54 Euro für einen 8-stündigen Fortbildungskurs für PA

261,72 Euro für einen 8-stündigen Fortbildungskurs für HH.

Diese Beträge werden jährlich mit dem gleichen Prozentsatz erhöht, mit dem die Normstundensätze angehoben werden.

5.) Art. V Abs. 8 Z 2

(8) Geblockte Mehrstundenbetreuung

2. Die Kosten betragen werktags 34,36 Euro pro Stunde und an Sonn- und Feiertagen 45,80 Euro pro Stunde.

Stundensatz	Land	betreute Person
an Werktagen	22,36 Euro	12 Euro
an Sonn- und Feiertagen	29,80 Euro	16 Euro

6.) Infolge der in den Richtlinien verankerten Bestimmungen ergeben sich durch die neuen Tarife folgende erhöhte Fördersätze:

	ARGE-Mitglieder	andere Anbieter
Erst- und Unterstützungsbesuche (2 Normstundensätze)	156,38 Euro	131,30 Euro
Pflegevisiten (0,5 Normstundensätze)	39,10 Euro	32,83 Euro
Kurse pro Unterrichtseinheit (0,7 Normstundensätze)	54,73 Euro	45,96 Euro
Pflegestammtisch (2 Normstundensätze)	156,38 Euro	131,30 Euro
Informationsveranstaltung (3 Normstundensätze)	234,57 Euro	196,95 Euro

7.) Weiters ändern sich folgende Beträge:

In Art. VI Abs. 3 Z 1:

105% vom Nettobetrag des Ausgleichszulagen-Richtsatzes 2019: 980,64 Euro/1.470,32 Euro für Paare.

125% vom Nettobetrag des Ausgleichszulagen-Richtsatzes 2019: 1.166,33 Euro/1.748,71 Euro für Paare.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Illedits

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

